

Preisbedingungen und Preisblatt der Stadtwerke Weinstadt

§ 1 Wärmeentgeltsystem

1. Die Entgelte für die Wärmeversorgung nach diesem Vertrag setzen sich aus einmaligen Entgelten für die Anschlussherstellung (Baukostenzuschuss und Hausanschlusskostenerstattung) und laufendem Wärmeentgelten für die Fernwärmelieferung zusammen. Das laufende Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt Grundentgelt ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder –einschränkung zu vertreten.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand, und einen Anteil der verbrauchsunabhängigen Kosten nach Abs. 4 zu zahlen.
4. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, Messung und Abrechnung der Fernwärme, insbesondere für einen Teil der Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

§ 2 Entgeltermittlung

1. Der Baukostenzuschuss und die Anschlusskostenerstattung werden auf der Grundlage eines individuellen Angebots des Fernwärmeversorgungsunternehmens vereinbart. § 9 und § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt und Grundentgelt ermittelt.
3. Arbeitsentgelt und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
4. Für Kunden, deren Abnahmestelle ein Bestandsgebäude mit Abnahme für Raumwärme und Warmwasserbereitung ist, gelten die Wärmepreise der Tarifgruppe 1; für Kunden, deren Abnahmestelle ein Neubau mit Abnahme für Raumwärme und Warmwasserbereitung oder ein Bestandsgebäude mit Abnahme ausschließlich für Raumwärme ist, gelten die Wärmepreise der Tarifgruppe 2 (**Anlage Preisblatt**).
5. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem je gültigen Arbeitspreis (AP) in ct/kWh ermittelt.
6. Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem je nach Einordnung in eine Tarifgruppe und Leistungsgruppe gültigen Grundpreis (GP) in EUR/KW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
7. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3 Preisbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmens ist verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

- a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
- b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, TEHG, EDL-G, etc.),
- c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstücksflächen,

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar verändern, die Preise entsprechend anzupassen.

3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 3 - 4 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits sicher feststand oder nicht bereits sicher feststellbar war.
4. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 3 werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe und einer Information über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisanpassung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der Änderung erfolgen muss. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach Abs. 4 werden jeweils frühestens zum Monatsbeginn nach In-Kraft-treten der gesetzlichen Regelung wirksam.
5. Änderungen der Preise nach Abs. 2 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren. Die Rechte aus § 315 BGB bleiben unberührt.
6. Erhebt der Kunde innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresabrechnung keine Einrede gegen die Preisanpassung nach Abs. 1 – 4, § 4 oder macht der Kunde innerhalb dieser Frist keine eigenen Preisanpassungsansprüche geltend, so gilt das Schweigen als Genehmigung der Jahresendabrechnung. Das Recht des Kunden, gegen eine Preisanpassung Einreden zu erheben oder eigene Preisanpassungsansprüche geltend zu machen, wird durch die Genehmigung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Rechtsfolgen unterlassener Widersprüche zu informieren. § 30 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
7. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 5 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für das Fernwärmeversorgungsunternehmens dauerhaft defizitär ist. § 313 BGB bleibt unberührt.
8. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht oder verändert werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder ändern sich die tatsächlichen Gestehungskosten oder das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, sodass die tatsächlichen Verhältnisse und die Verhältnisse der Preisgleitelemente wesentlich voneinander abweichen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmens berechtigt, die Preisgleitklausel zur Wiederherstellung der Vollziehbarkeit oder des Gleichlaufs von tatsächlichen Verhältnissen und Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung nach Satz 1 zum Nachteil des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
9. Eine Preis- oder Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 7 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 8 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung (**Anlage 1**) oder der Abs. 1 – 7 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden.

Anlage 2: Preisbedingungen

Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

§ 4 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten und der Kosten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (EG/EG₀) (Kostenelemente) und zu 30 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM₀) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0,10 + 0,60 \frac{EG}{EG_0} + 0,30 * \frac{WM}{WM_0} \right)$$

Darin sind:

- AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.
- AP₀ = der Basis- Arbeitspreis Stand Januar 2014 (2014= 6,5 Ct/kWh (netto) bzw. 7,8 Ct/kWh (netto)).
- EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige neue Wert des Erdgasindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 633 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe ermittelt.
- EG₀ = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum **Mai - Oktober 2013 von 102,0 (2015 = 100)**.
- WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige neue Wert des Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 642 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser ermittelt.
- WM₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum **Mai - Oktober 2013 von 103,7 (2015 = 100)**.
2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 45% entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG₀) und zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * \left(0,10 + 0,45 * \frac{IG}{IG_0} + 0,45 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

- GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.
- GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis Stand Januar 2014 (2014= 400,- €/a (netto), bzw. 1.000,- €/a (netto) oder der individuell vereinbarte Basis-Grundpreis).
- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige neue Wert des Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ermittelt.
- IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum **Mai - Oktober 2013 = 98,9 (2015 = 100)**.
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige neue Wert des Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 2.2, veröffentlichten Indexziffern der Tabellenteil 3, „Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen“, „3.1 Deutschland“, „3.1.1 Indizes“; Buchstabe D „Energieversorgung“ ermittelt.
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum **2. Quartal 2013 = 95,7 (2015 = 100)**.

3. Der Arbeitspreis AP und der Grundpreis GP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (x) (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 2 angepasst.
4. Die Indexwerte nach Absatz 1 – 2 werden über einen Zeitraum von 6 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.1. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexwerte für die Monate Mai – Oktober des Vorjahres (x-1). Abweichend ist der Bezugszeitraum für den Lohnindex festgelegt. Dieser bezieht sich auf die veröffentlichten Indexwerte für die Monate April – Juni (2. Quartal) des Vorjahres (x-1).
5. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung schriftlich im letzten Monat des Abrechnungszeitraums (Dezember eines jeden Jahres) durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

§ 5 Mehrwertsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.

Preisblatt Fernwärme Stadtwerke Weinstadt

Gültig ab dem 01.01.2022 für das gesamte Versorgungsgebiet

1. Wärmepreise Tarifgruppe 1

(Bestandsgebäude mit Abnahme für Raumwärme und Warmwasserbereitung)

Arbeitspreis	Preis netto	Preis brutto
Je gelieferte kWh Fernwärme:	6,30 Ct/kWh	7,50 Ct/kWh

Grundpreis (Anschlussleistung)	Preis netto	Preis brutto
Bis 25 kW/je Anschluss	441,40 Euro/Jahr	525,27 Euro/Jahr
Über 25 kW bis 50 kW/je Anschluss	1.103,50 Euro/Jahr	1.313,17 Euro/Jahr
Über 50 kW/je Anschluss	individuell	individuell
Bei Teilwärmeversorgung	individuell	individuell

2. Wärmepreise Tarifgruppe 2

(Neubau mit Abnahme für Raumwärme und Warmwasserbereitung oder Bestandsgebäude mit Abnahme ausschließlich für Raumwärme)

Arbeitspreis	Preis netto	Preis brutto
Je gelieferte kWh Fernwärme:	7,50 Ct/kWh	8,93 Ct/kWh

Grundpreis (Anschlussleistung)	Preis netto	Preis brutto
Bis 25 kW/je Anschluss	441,40 Euro/Jahr	525,27 Euro/Jahr
Über 25 kW bis 50 kW/je Anschluss	1.103,50 Euro/Jahr	1.313,17 Euro/Jahr
Über 50 kW/je Anschluss	individuell	individuell
Bei Teilwärmeversorgung	individuell	individuell
Aufschlag Warmwasserbereitung	220,70 Euro/Jahr	262,63 Euro/Jahr

3. Wärmepreise Tarifgruppe 3

(Neubaugebiet Halde V mit Abnahme für Raumwärme und Warmwasserbereitung)

Arbeitspreis	Preis netto	Preis brutto
Je gelieferte kWh Fernwärme:	8,90 Ct/kWh	10,59 Ct/kWh

Grundpreis (Anschlussleistung)	Preis netto	Preis brutto
Je Kilowatt Anschlussleistung	68,10 Euro/kW/Jahr	81,04 Euro/kW/Jahr

4. Zusätzliche Wärmemengenzähler

Zählergröße	Preis netto	Preis brutto
Wärmemengenzähler Qn 2,5	120,40 Euro/Jahr	143,28 Euro/Jahr
Wärmemengenzähler Qn 3,5	145,70 Euro/Jahr	173,38 Euro/Jahr
Wärmemengenzähler Qn 6	198,50 Euro/Jahr	236,22 Euro/Jahr
Wärmemengenzähler Qn 10	250,30 Euro/Jahr	297,86 Euro/Jahr
Wärmemengenzähler Qn 15	326,30 Euro/Jahr	388,30 Euro/Jahr
Wärmemengenzähler Qn 40	549,00 Euro/Jahr	653,31 Euro/Jahr
Wärmemengenzähler Qn 60	715,80 Euro/Jahr	851,80 Euro/Jahr

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von zurzeit 19 %.